

Liquidation von Zweckgesellschaften, die über die TSI Services GmbH bereitgestellt wurden

Prozessablauf der Liquidation

- Zweckgesellschaften sind Gesellschaften, deren Gesellschaftszweck zeitlich begrenzt ist. Mit Erfüllung des Gesellschaftszwecks, d. h. der Fälligkeit der zugrunde liegenden Portfolio-transaktion (synthetische Transaktion, True Sale Transaktion, Structured Covered Bond und vergleichbare Strukturen), wird ihre Geschäftstätigkeit eingestellt. Die TSI Services GmbH wird mit der Durchführung der Liquidation beauftragt und stellt die Liquidatoren. Der Liquidationsprozess einer Zweckgesellschaft wird regelmäßig etwa 18-20 Monate dauern. Die Vergütung der Dienstleistung der Liquidation („Liquidationsgebühr“) ist bereits im Geschäftsbesorgungsvertrag zur Bereitstellung der Zweckgesellschaft mit der TSI Services GmbH geregelt.
- Die Gesellschaftsanteile der TSI Zweckgesellschaften werden von drei, öffentlich beaufsichtigten, gemeinnützigen Stiftungen gehalten. Für sie gilt daher der Grundsatz, dass das Stammkapital nicht angetastet werden darf und nach Beendigung der Liquidation an die Stiftungen ausgekehrt wird.
- Im Zusammenhang mit der Fälligkeit der Transaktion ist auf Grundlage der Stiftungsdokumente den Gesellschaftern ein Nachweis darüber zu erbringen, dass die Verbindlichkeiten der Zweckgesellschaft gegenüber den Investoren erfüllt sind. Dieser ergibt sich zumeist aus einem zwischen allen Transaktionsbeteiligten geschlossenen Termination Agreement; alternativ kann der Nachweis auch durch Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung durch den Paying Agent der Transaktion erfolgen.
- Die laufenden Kosten der Gesellschaft während des Liquidationszeitraums (z. B. IHK-Beiträge, Notar- und Gerichtskosten, Bekanntmachungskosten, Steuerberatungs- und Buchführungskosten) werden entweder über eine vorab gebildete Kostenreserve oder alternativ auf Basis einer Kostenübernahmeerklärung von einem Dritten (in der Regel vom Auftraggeber der Transaktion) getragen.
- Mit Erfüllung der vorgenannten Eingangsvoraussetzungen kann die Auflösung der Zweckgesellschaft durch die Gesellschafter (Stiftungen) beschlossen und beim Handelsregister angemeldet werden. Die bisherige Geschäftsführung wird abberufen und die von der TSI Services GmbH gestellten Liquidatoren werden als gesetzliche Vertreter eingesetzt.
- Die Auflösung wird von den Liquidatoren im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Mit dem Tag der Veröffentlichung beginnt das sogenannte Sperrjahr zur Beendigung der Liquidation gemäß § 73 GmbHG.

- Die Geschäftsführung stellt den letztmalig zu testierenden Jahresabschluss (Schlussbilanz) auf und reicht die abschließende Steuererklärung der werbenden Gesellschaft auf den Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft beim zuständigen Finanzamt ein.
- Die Liquidatoren stellen auf den Tag des Beginns der Liquidation eine Liquidationseröffnungsbilanz und einen die Eröffnungsbilanz erläuternden Bericht auf. Diese Unterlagen sind nicht durch einen Wirtschaftsprüfer zu testieren.
- Für den Schluss eines jeden Liquidationsgeschäftsjahres stellen die Liquidatoren einen Jahresabschluss und einen erläuternden Bericht auf.
- Frühestens nach Ablauf des Sperrjahres und vollständiger Abwicklung der im Rahmen der Liquidation notwendigen Tätigkeiten erstellen die Liquidatoren die Liquidationsschlussbilanz und die hierauf aufbauende Steuererklärung der Gesellschaft für den gesamten Liquidationszeitraum.
- Nach Vorlage des abschließenden Steuerbescheides und dessen Erfüllung wird das Eigenkapital der Gesellschaft entsprechend der Liquidationsschlussbilanz vollständig an die Gesellschafter (Stiftungen) ausgekehrt und mögliche nicht verbrauchte Kostenreserven an den Auftraggeber bzw. dem Originator zurückgezahlt.
- Die Beendigung der Liquidation wird durch die Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet. Die Zweckgesellschaft ist vollbeendet, wenn die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist. Die Gesellschaft hört damit auf zu existieren.

Im Anschluss an die Beendigung der Liquidation sind gemäß § 74 Abs. 2 GmbHG die Bücher und Schriften der Gesellschaft für die Dauer von zehn Jahren einem sogenannten amtlichen Verwahrer zu übergeben. Im Standardfall wird diese Verwahrung durch den Auftraggeber der Transaktion (Originator) wahrgenommen ohne Drittkosten zu verursachen. Alternativ besteht auch die Möglichkeit, diese Dienstleistung durch die TSI Services GmbH erbringen zu lassen. Hierfür würde eine entsprechende separate Verwahrungsvereinbarung zwischen den Vertragsparteien (Auftraggeber und TSI Services GmbH) geschlossen werden.